

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 66/19 -

Eingang
17.08.2019

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

die entzogenen Teile der elterlichen Sorge Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht zur Erziehung und Recht zur Gesundheitsfürsorge bezüglich der Kinder [] [] Walser (* []) und [] Walser (* []) aus dem Beschluss Amtsgericht Hamburg-Barmbek 895 F 204/13 vom 13.06.2017 auf die leiblichen Eltern Frau [] Walser und Herrn Stefan Walser zurück zu übertragen

Antragsteller: Stefan Walser,
[] Hamburg

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. August 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.

NICHT entzogen waren insbesondere das "Recht und die zuvörderst obliegende Pflicht zur Pflege" aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und das Recht zur "Bestimmung des Umgangs mit Dritten"!!
§ 1632 Abs. 2 BGB: "Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen."
Das Recht zur Beantragung von "Sozialgeldern" war ebenfalls NICHT entzogen!! Aber zu Privatverträgen der Fr. Verena Domsch wurde unter Ihrer Aufsicht vorsorglich schon die Zerstörung meiner Zahlungsinstrumente besorgt.

Gründe:

Der Antrag ist erfolglos. Seine Begründung lässt nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorliegen. 1

1. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei gilt auch in dem dem Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelagerten verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht kommt daher lediglich in Betracht, wenn der Antragsteller bestehende Möglichkeiten, fachgerichtlichen Eilrechtsschutz zu erlangen, ausgeschöpft hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Mai 2017 - 2 BvQ 26/17 -, Rn. 2 m.w.N.; stRspr). 2

Damit das Bundesverfassungsgericht die vorgenannten Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung prüfen kann, ist - wie bezüglich der Rechtswegerschöpfung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2019 - 1 BvQ 90/18 -, Rn. 13) - regelmäßig Vortrag des Antragstellers dazu erforderlich, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht. 3

Sie verschweigen Ihre Kenntnis zu allen Vorträgen seit 1 BvR 1962/14 iVm "Kinderhandelsplatz Schule"!!

2. Dem genügt der Antrag nicht. Seine Begründung verhält sich nicht ausdrücklich zu der Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz vor dem Oberlandesgericht bis zur dortigen Hauptsacheentscheidung über die fachrechtliche Beschwerde des Antragstellers. Soweit sich der dem Antrag als Anlage beigefügten Korrespondenz des Antragstellers mit Mitarbeiterinnen des zuständigen Jugendamtes entnehmen lassen sollte, dass er bei dem Oberlandesgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt hat, fehlt es an Vortrag über den dortigen Verfahrensgang. Ohne solchen kann jedoch nicht beurteilt werden, ob der Grundsatz der Subsidiarität dem Erlass einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG entgegensteht. 4

3. Gründe, warum dem Antragsteller die Ausschöpfung fachgerichtlichen 5
Rechtsschutzes ausnahmsweise nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht zuzumu-
ten sein könnte, sind von diesem weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.
Der während der Ferienzeit erfolgte Aufenthalt der Kinder im Haushalt des Antrag-
stellers begründet eine solche Unzumutbarkeit ebenso wenig wie die nicht unbe-
trächtliche Dauer des Beschwerdeverfahrens zum Sorgerecht in der Hauptsache.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

6

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt
Langendorfer
(Langendorfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts